

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst auch auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung) gleichgestellt.
- (3) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr.

Eigentümer und Besitzer von Vorderliegergrundstücken sind reinigungspflichtig in Jahren mit einer geraden Jahreszahl, Eigentümer und Besitzer von Hinterliegergrundstücken in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

- (5) Der Stadt Aschersleben verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Einflusöffnungen der Straßenkanäle, Überwege und Parkspuren für alle im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die Straßen

- in der Reinigungsklasse I zweimal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse III vierzehntägig

zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 3 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

- (6) Soweit die Stadt nach Abs. 5 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Hierbei sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Anlagen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die in unmittelbarem Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (VZ 350 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zu reinigen sind insbesondere:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
- b) die Parkspuren und Parkbuchten,
- c) die Fahrbahnrinnen,
- d) die Gehwege,
- e) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen und deren Bestandteile (gem. § 3 Abs. 2) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (5) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA (Verpflichtung des Verursachers), einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (6) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.

- (7) Die Reinigung nach § 6 und § 7 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Notwendigkeit einer Bedarfsreinigung bleibt unberührt.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen die Reinigung für die Radwege sowie Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

Für die im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) nicht in eine Reinigungsklasse eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 6 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkplätze, Parkspuren, Standspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.

Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.

III. Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Zugänge zu Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (soweit der vorhandene Gehweg dies zulässt) von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) oder vor dem jeweiligen Grundstück Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Soweit den Reinigungspflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht gefährdet werden.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (7) An Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen.
Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte haben die Reinigungspflichtigen die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig mit Sand oder Splitt abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Für die vorgenannten Verpflichtungen gilt entsprechend § 8 Abs. 8.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaute oder nicht fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und deren Bestandteile nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Gebühreumlage

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. § 6 oder § 7 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. § 5 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
3. § 5 Abs. 6 bei Durchführung der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zukehrt oder vom Grundstück aus dorthin verbringt,
4. § 5 Abs. 7 i.V.m. § 6 oder § 7 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
5. § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor seinem Grundstück nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,
6. § 8 Abs. 2 die Schneeräumung nicht so abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist,
7. § 8 Abs. 3, keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite räumt,
8. § 8 Abs. 4 Schnee auf Verkehrsflächen so ablagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge gefährdet werden,
9. § 8 Abs. 5 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält bzw. bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers nicht oder nicht ausreichend gewährleistet,
10. § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn bringt,
11. § 8 Abs. 7 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder unzureichend von Schnee und Eis freihält oder bei Glätte nicht oder unzureichend abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist,
12. § 8 Abs. 8 die ihm obliegenden Verpflichtungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
13. § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend abstumpft oder in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück nicht mindestens einen Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze entsprechend abstumpft,
14. § 9 Abs. 2 Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, auch zu Überwegen, bei Eisglätte nicht oder nicht in der erforderlichen Breite abstumpft,

15. § 9 Abs. 3 unerlaubtes Streumaterial verwendet,

16. § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 15.12.2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Straßenverzeichnis

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

Straßenverzeichnis

I. Straßenverzeichnis Aschersleben/ Stadt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Adam-Olearius-Straße		X		
Agnetenstraße				
Albert-Drosihn-Straße				
Albrechtstraße				
Am Grauen Hof				
Am Hangelsberg				
Am Quellgrund				
Am Roten Berg				
Am Spittelsberg	X			D
Am Wolfsberg		X		
Amselweg				
An den Westerbergen				
An der Bäckermühle				
An der Buschmühle				
An der Darre		X		
An der Knochendarre				
An der Lehmkuhle				
An der Margaretenkirche				
Antonienstraße		X		
Apothekergraben				
Armesündergasse		X		
Armstrongstraße		X		
Askanierstraße		X		
Auf dem Graben		X		
Auf der Alten Burg		X		
August-Bebel-Straße (außer Nr. 1- 14)		X		
Augustapromenade				
Bachstelzenweg				
Bäckerstieg		X		
Badergasse				
Badstuben		X		
Bahnhofstraße (von Nr. 1 bis Kreisverkehr Heinrichstraße)	X			D
Bahnhofstraße (von Kreisverkehr Heinrichstraße bis Einmündung Kreuzstraße)		X		
Baumgartenstraße (von Einmündung Ü. d. Brücken bis Einmündung Stephanstraße)				

Baumgartenstraße(von Einmündung Schützenstraße bis Einmündung Stephanstraße)		X		
Berliner Straße		X		
Bestehornstraße		X		
Birkenweg				
Blumenstraße		X		
Bonifatiuskirchhof		X		
Breite Straße		X		
Brunnenstraße		X		
Burgplatz				
Buschmühlenweg				
Carl-von-Ossietzky-Platz		X		
Clara-Zetkin-Straße				
Curthstraße		X		
Daimlerstraße		X		
Dieselstraße		X		
Douglasstraße		X		
Dr.-Cammerer-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz				
Drosselweg				
Düsteres Tor		X		
Einestraße				
Eislebener Straße				
Eislebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Elisabethstraße		X		
Engelgasse		X		
Engelsstraße				
Erdkerbe				
Erich-Mühsam-Straße		X		
Ermslebener Straße				
Ermslebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Ernst-Schiess-Straße		X		
Ernst-Toller-Straße				
Ernst-Toller-Straße (Nr. 1-22)		X		
Fallerslebener Weg				
Fallerslebener Weg (Nr. 1-10)		X		
Feldstraße				
Finkenlust				
Fleischhauerstraße		X		
Florian-Geyer-Straße				
Freiligrathstraße		X		
Fritz-Knape-Straße				
Froser Straße		X		

Georg-Friedrich-Händel-Straße				
George-Grosz-Straße		X		
Georgstraße		X		
German-Titow-Straße		X		
Geschwister-Scholl-Straße	X			D
Gleimstraße		X		
Goetheblick				
Gottfried-August-Bürger-Straße		X		
Großer Halken				
Güstener Straße	X			D
Halberstädter Straße		X		
Haldenweg				
Hans-Grade-Straße		X		
Harzblick				
Hecklinger Straße		X		
Hecknerstraße		X		
Heinrich-Heine-Straße		X		
Heinrich-Heine-Straße (Nr. 50-74)				
Heinrich-Lapp-Straße		X		
Heinrich-Zille-Straße				
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahnhofstraße bis Kreisverkehr Schmidtmanstraße)		X		
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahnhofstraße bis Einmündung Wilhelmstraße)	X			D
Hellgraben		X		
Helmut-Just-Straße		X		
Helmut-Welz-Straße				
Hennestraße				
Herderstraße		X		
Herrenbreite		X		
Herrenbreite (Nr. 17-24)	X			D
Hertzstraße		X		
Heynemannstraße		X		
Hinter dem Turm		X		
Hinter dem Walkmühlenbad				
Hinter dem Zoll (vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Zollberg)	X			D
Hinter dem Zoll (von Einmündung Zollberg bis Über den Brücken)		X		
Hinter der Papenbrücke				

Hinter der Pechhütte		X		
Hinter der Salpeterhütte				
Hinterbreite		X		
Hohe Straße		X		
Hohlweg		X		
Holzmarkt		X		
Hopfengrund				
Hopfenmarkt		X		
Hoymer Chaussee	X			D
Im Busch (von Einmündung Lindenstraße bis Einmündung Buschmühlenweg)		X		
Im Sperlingswinkel				
Johann-Sebastian-Bach- Straße				
Johannes-Brahms-Straße				
Johannisplatz	X			D
Johannispromenade				
Johannispromenade (zw. Herrenbreite und Tie)		X		
Jüdendorf		X		
Judith-Resnik-Straße		X		
Juri-Gagarin-Straße		X		
Kapellenweg				
Karl-Liebknecht-Straße				
Karl-Marx-Straße				
Karlstraße				
Katharinenstraße		X		
Käthe-Kollwitz-Staße				
Keplerstraße		X		
Kiethof				
Kirschweg				
Kleiner Halken				
Klopstockstraße		X		
Klosterhof				
Konstantin-Ziolkowski-Straße (Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44)				
Konstantin-Ziolkowski-Straße		X		
Kopernikusstraße		X		
Körtestraße		X		
Krähengeschrei				
Kreuzmühlenweg				
Kreuzstraße		X		
Krügerbrücke		X		
Kuntzestraße		X		
Kurze Straße		X		
Lange Gasse				

Lange Gasse (befestigter Teil bis Nr. 13)		X		
Lange Reihe		X		
Lauestraße		X		
Leopoldstraße		X		
Lerchenweg				
Lessingstraße		X		
Liebenwahncher Plan				
Lindenstraße	X			
Lübenstraße				
Lübenstraße (Einmündung Ramdohrstraße bis Wallstraße)		X		
Ludwig-van-Beethoven-Straße				
Luisenpromenade		X		
Magdeburger Chaussee	X			D
Magdeburger Straße (von der Brücke bis zum Kreisverkehr H. d. Zoll)	X			D
Magdeburger Straße (vom Kreisverkehr H. d. Zoll bis Einmündung Vor dem Hohen Tor)		X		
Magdeburger Straße (Nr. 70, 71, 72)		X		
Majoranweg		X		
Marienstraße		X		
Markt		X		
Mauerstraße				
Maxim-Gorki-Straße				
Mehringer Straße	X			D
Meisenweg				
Mittelstraße		X		
Mönchgasse				
Mühlengrund				
Neue Straße		X		
Oberstraße		X		
Oberstraße (Nr. 28, 30, 32, 34, 38, 40, 42a)				
Oelstraße		X		
Oststraße		X		
Otto- Arndt- Straße		X		
Otto- Buchwitz- Straße				
Otto- Lilienthal- Straße		X		
Otto- Sander- Straße				
Ottostraße		X		
Parkstraße		X		
Pfahlgasse				
Pfeilergraben		X		

Pfeilergraben (Nr. 57-61, 63-83)				
Pfeilergraben (Nr. 7a-7c, 9a-9c, 33-43)				
Prof.-Dr.-Walter-Friedrich-Straße		X		
Ramdohrstraße (Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)				
Ramdohrstraße (Nr. 1-10, 15-25, 27, 29-37)		X		
Rathausgasse				
Reinstedter Weg				
Richard-Lehmann-Straße				
Richard-Sorge-Straße				
Richard-Wagner-Straße				
Ritterstraße		X		
Rosa-Luxemburg-Straße				
Rosenstraße (Nr. 1-6)				
Rosenstraße (Nr. 7-11)		X		
Rotkehlchenweg				
Rudolf-Breitscheid-Straße				
Salzkoth				
Salzweg				
Scharren				
Schierstedter Straße		X		
Schlachthofstraße		X		
Schmidtmanstraße		X		
Schmidtstraße				
Schrötenbreite				
Schuhstieg				
Schützenstraße				
Schwalbenweg				
Seegraben	X			
Siebzehner Berg		X		
Siemensstraße		X		
Sophienstraße				
Stadtspark		X		
Steißfurter Höhe	X			D
Steiler Weg				
Steinbrücke	X			D
Stephanikirchhof				
Stephanstraße				
Taubenstraße		X		
Theodor-Roemer-Weg		X		
Thomas-Mann-Straße		X		
Thomas-Müntzer-Straße				
Tie		X		
Tolstoistraße		X		
Tuchmacherweg				

Über dem Wasser		X		
Über den Brücken		X		
Über den Steinen		X		
Über der Eine				
Unter der alten Burg		X		
Unterstraße		X		
Valentina-Tereschkowa-Straße		X		
Vogelgesang		X		
Vor dem Friedhof		X		
Vor dem Hohen Tor		X		
Vor dem Johannistor		X		
Vor dem Steintor		X		
Vor dem Wassertor		X		
Vorderbreite		X		
Waldemar- Holz- Straße		X		
Walkmühlenweg		X		
Wallstraße				
Walter- Dammköhler- Straße		X		
Walter- Kersten- Straße		X		
Wasserplan		X		
Weinberg		X		
Westdorfer Straße		X		
Weststraße		X		
Wiesengrund				
Wilhelm-Bestel-Straße				
Wilhelmstraße (Bundesstraße)	X			D
Wilhelmstraße (von Einmündung Liebenw. Plan bis Einmündung Steinbrücke)		X		
Wilhelm-Trumann-Straße		X		
Wilslebener Chaussee				
Wilslebener Straße	X			D
Worthstraße		X		
Zeisigweg				
Zippelmarkt		X		
Zollberg	X			D

Straßenverzeichnis

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Schmiedeplatz				
Am Weinberg				
An der Eisenbahn				
An der Gipshütte				
An der Siedlung				
Drohndorfer Landstraße			X	
Fliederweg				
Friedhofstraße				
Hohler Graben				
Lindenberg				
Lutherstraße				
Magnolienweg				
Oberdorf				
Schenkasse				
Sonnenblumenweg				
Wasserteich				

Straßenverzeichnis

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Bahnhof				
Am Böttchersberg				
Am Leegerweg				
Am Schlossberg				
Am Schlossteich				
Am Schrebergarten				
An der alten Siedlung			X	
An der Dorfstraße				
An der neuen Siedlung				
Arnstedter Straße				
Auf dem Schloss				
Domäne				
Dorfplatz				
Friedhofsweg				
Holzgasse				
Leegerweg				
Moritzkirchhof				
Schlossblick			X	
Spitzer Winkel				
Straße der Freundschaft				
Wickenbreite				
Winzersteg				

Straßenverzeichnis

Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Mühlgraben				
Am Plan				
Aue			X	
Auesiedlung				
Bahnsiedlung				
Hinter dem Friedhof				
Kindergartenstraße				
Obere Dorfstraße				
Schachtberg				
Schulberg				
Schulplatz				
Untere Dorfstraße (Kreisstraße von der Wipperbücke bis zur Aue)			X	

Straßenverzeichnis
Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Siedlung				
An der Alten Schule				
Gemeindeplatz				
Hauptstraße			X	
Hinter der Wipperbrücke				
Insel				
Langwagen				
Neue Siedlung				
Schachtstraße				
Wiesenwinkel				

Straßenverzeichnis

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Bahnhofstraße				
Am Borntal				
Am Kloster				
Am neuen Friedhof				
Angerstraße				
Deibelsberg				
Drohndorfer Straße			X	
Gipshütte				
Großer Winkel				
Grüne Straße				
Kirchstraße				
Kreisstraße (außer HNr. 1, 1a, 50-53)			X	
Kuks				
Papiermühle				
Schackstedter Straße				
Siedlung				
Walkmühle				
Westerberg				
Westerbergstraße				
Wippersteg				

Straßenverzeichnis
Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Davidsweg				
Hargisdorfer Straße				
Heerstraße				
Königsauer Platz				
Lange Straße				
Pfälzer Straße				
Schachtbreite				
Seestraße				

Straßenverzeichnis

Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Balkendorfer Platz				
Balkendorfer Straße			X	
Bernburger Straße			X	
Buschweg				
Fabrikhof				
Gartenweg				
Gierslebener Straße				
Lindenallee			X	
Sanderslebener Straße (Nr. 1-9)			X	
Schäfereweg				

Straßenverzeichnis

Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Busch				
Am Schulberg				
Am Teich				
Bellebener Weg				
Birkenweg				
Bullenwinkel				
Damaschkeweg				
Fuchsloch				
Goetheweg				
Hoppberg				
Im Pfarrwinkel				
In der Grube				
Lausestrumpf				
Marktring				
Neue Reihe			X	
Paradies			X	
Schafhof				
Speckgasse				
Trift				
Vierhausen				

Straßenverzeichnis

Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Ahornweg				
Akazienweg				
Alter Gutshof				
Am Anger				
Am Landgraben				
Am Wasser				
An der Ellerwiese				
An der Grube				
An der Worth				
Ascherslebener Weg				
Bergstraße				
Harzweg				
In der Gasse				
Kalkhütte				
Lindenweg				
Mühlenweg				
Schmale Gasse				
Schulweg				
Siedlungsweg				
Stadtweg				
Welbslebener Chaussee				
Welbslebener Weg				
Zum Einetal				

Straßenverzeichnis

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Friedhof				
An der Wunne				
Cochstedter Weg				
Friedensstraße				
Im Unterdorf				
Kleine Gasse				
Max-Oelgart-Straße				
Ochsengasse				
Pfarrwinkel				
Schinkenstraße				
Schulstraße				
Seelandstraße			X	
Winninger Straße				
Ziegelei				
Zum Klint				

Straßenverzeichnis

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wunningen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Teichberg				
Ascherslebener Straße				
Bördeweg				
Burgstraße				
Cochstedter Straße				
Die Burgbreite				
Dorfstraße				
Ernst-Thälmann-Straße				
Gartenstraße				
Grund				
Im Winkel				
Klosterstraße				
Poststraße				
Schillerstraße				
Uhlenwinkel				
Unter den Linden			X	
Walther-Rathenau-Straße				